



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 14/2018/2019 3. LIGA

02.10.18 DKR

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FC Kaiserslautern e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Kaiserslautern e.V.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für das zweimalige Werfen von Plastikbechern eine Geldstrafe von 600,00 Euro beantragt, dem der 1.FC Kaiserslautern nicht zugestimmt hat.

Die vom 1. FC Kaiserslautern gegen diesen Antrag erhobenen Einwendungen sind auch bei wohlwollender Betrachtung nicht dazu geeignet, das Fehlverhalten der Anhänger in einem mildernden Licht erscheinen zu lassen und potentiell gefährliche Becherwürfe auf das Spielfeld sowie damit einhergehende Nachahmungseffekte zu verharmlosen. Von der insoweit am Strafzumessungsleitfaden der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientierten Sanktion ist insoweit grundsätzlich nichts auszusetzen; allerdings konnte dem Verein bei dem zweiten Becherwurf zu Gute gehalten werden, dass das Werfen mit einem leichten und leeren Plastikbecher ein geringeres Verletzungs- und Gefährdungspotential aufweist als Würfe mit vollen oder halbvollen Wurfbehältnissen. Daher konnte ausnahmsweise von der im Strafzumessungsleitfaden vorgesehenen Geldstrafe von 300,- Euro für das Werfen eines

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Reinhard Grindel – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt/Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt/Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBAEFFXXX – GLÄUBIGER-IdNr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegenstandes abgesehen und die Sanktion für den 2. Becherwurf auf 150,- Euro reduziert werden. Mit diesen Maßgaben ist bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle insgesamt die Verhängung einer Geldstrafe von 450,- Euro angemessen und ausreichend.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund

- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)